

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



BLL2-J-0796/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at	
Fax: 02162/9025-23651	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Rebecca Rosner

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23602

Datum

24. April 2023

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Die im Betreff angeführte Verordnung des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abrufbar:

[BVB NI BL 20230420 6.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)

Ergeht an:

6. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer angeschlagen zu lassen

-
1. An alle Jagdleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
 2. An alle Hegeringleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
 3. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen
 4. Abteilung Agrarrecht
 5. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Der Bezirkshauptmann

R o s n e r

